

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2014 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 11: Dienstreisemanagement des Landes

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7970 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. den wegen der Umsetzung der Polizeireform zurückgestellten Wegfall von vier Stellen dergestalt zu realisieren, dass zwei Stellen im Haushalt 2017 und zwei Stellen im Haushalt 2018 abgebaut werden;*
- 2. das Risikomanagement entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen auszubauen, die Abrechnung von Einsatzabfindungen zu automatisieren und die elektronische Beantragung von Sammelabrechnungen zeitnah zu ermöglichen und die sich daraus ergebenden Stelleneinsparungen zu realisieren;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2017 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die wegen der Umsetzung der Polizeireform zurückgestellte Stellenabbauaufgabe wird in Absprache mit dem Rechnungshof in der Weise erfüllt, dass der zusätzliche Stellenbedarf beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) aufgrund der Übernahme der Reisekostenabrechnungen des Justizressorts und des Landeskriminalamtes damit abgedeckt wird.

Das Ministerium für Finanzen hatte dem Rechnungshof am 22. August 2016 mitgeteilt, dass aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungswerte ein zusätzlicher Personalbedarf aus der Übernahme der Reisekostenabrechnungen für das Justizressort und das Landeskriminalamt von insgesamt vier Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (drei VZÄ für die Übernahme des Justizressorts und ein VZÄ für die Übernahme des Landeskriminalamtes) besteht. Der Rechnungshof hat in seinem Schreiben vom 5. Oktober 2016 mitgeteilt, dass gegen die Verrechnung der Stellenabbauverpflichtung (vier Stellen) mit dem Stellenmehrbedarf für die Übernahme der oben dargestellten Aufgaben (vier VZÄ) keine Bedenken bestehen.

Zu Ziffer 2:

Risikomanagement des LBV

Ein Ausbau des Risikomanagement beim LBV ist in der Planung, jedoch sind hierfür zunächst noch entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, insbesondere beispielsweise mit Blick auf eine verfahrensmäßig automatisierte fallabschließende Einzelbearbeitung personenbezogener Daten (sogenannte Dunkelverarbeitung). Die geplante Ausgestaltung des Risikomanagements deckt sich allerdings nicht vollständig mit den Empfehlungen des Rechnungshofs.

Für ein rechtssicheres Risikomanagement soll zeitnah im Landesbeamtengesetz eine Regelung für beamtenrechtliche Entscheidungen geschaffen werden, die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruht. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für vollständig automatisierte Entscheidungen im Sinne des inhaltsgleich zum Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in Umsetzung begriffenen § 35 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist in Artikel 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen; dieses Gesetz soll am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Durch das LBV wurden in der Vergangenheit mehrere Betrugsfälle, auch im größeren Umfang, aufgedeckt. Diese praktischen Erfahrungen zeigen, dass es sehr wichtig ist, ein Risikomanagement einzusetzen, welches sicherstellt, dass die Dienstreisenden zu keinem Zeitpunkt feststellen können, nach welchen Kriterien die Anträge von einem Sachbearbeiter bearbeitet bzw. wann diese vollautomatisch abgerechnet werden. Daher ist der Vorschlag des Rechnungshofs in seiner Prüfungsniederschrift vom 16. Dezember 2013, alle Reisekostenanträge unter 25 Euro automatisch abzurechnen, kein geeigneter Weg um sicherzustellen, dass durch eine verminderte Prüftiefe nicht im erheblichen Umfang Betrugsmöglichkeiten entstehen. Das Finanzministerium sieht Optimierungsmöglichkeiten beim Risikomanagement, jedoch nicht auf die vom Rechnungshof vorgeschlagene Weise. Aus den vorgenannten Gründen ist ein Risikomanagement mit mehreren Prüfmechanismen (Einzelfallprüfung, Prüfung durch feststehende Prüfkriterien, Prüfung durch variable Prüfkriterien, Stichprobenprüfungen) vorzugswürdig.

Elektronische Einsatzabrechnungen

Seit dem 11. September 2017 werden die Polizeieinsätze, die bisher noch in Papierform abgerechnet wurden, elektronisch abgerechnet. Die vom Rechnungshof insoweit geforderte Stelleneinsparung von 0,6 VZÄ (0,5-Stelle mittlerer Dienst) wird vom LBV erbracht.

Elektronische Beantragung von Sammelabrechnungen

Bei der Abrechnung von mehrtägigen Reisen wurde im Programm DRIVE-BW der dem Zeitpunkt des Rechnungshofberichtes schon vorhandene Reiter „tägliche Rückkehr“ insofern optimiert, als hier nur Angaben für die abrechnungsrelevanten Tage eingegeben werden müssen. Dadurch wurde die Möglichkeit einer Sammelabrechnung geschaffen, allerdings beschränkt auf einen Monatszeitraum. Stelleneinsparungen ergeben sich aus dieser Optimierung allerdings nicht. Vielreisende haben darüber hinaus die Möglichkeit, über die Kopierfunktion immer wiederkehrende, gleichartige Dienstreisen erleichtert zu beantragen.

DRIVE-BW ist eine Browseranwendung, die auf einer Vielzahl verschiedener Endgeräte (PC, Laptop, Tablet, Smartphone etc.) und damit unterschiedlichsten Bildschirmformaten ablauffähig sein muss. Bei Einführung von elektronischen Sammelanträgen in der vom Rechnungshof geforderten Form könnte die komfortable Nutzung von DRIVE-BW auf Geräten mit kleineren Bildschirmen nicht mehr gewährleistet werden. Insofern besteht ein Spannungsfeld zwischen der Mobilstrategie des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und dem Wunsch nach Sammelabrechnungen im Sinne des Rechnungshofs.

Durch die oben beschriebene Optimierung im Programm DRIVE-BW wurde die Möglichkeit einer Sammelabrechnung und damit eine Vereinfachung für die Nutzer geschaffen, ohne dabei die Nutzung des Programms auf Endgeräten mit kleinen Bildschirmen unzumutbar zu verschlechtern. Vor weiteren Schritten sollte abgewartet werden, ob sich diese Änderung im laufenden Betrieb bewährt.